Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4376

19. 04. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts, Sellin, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3398 —

Beteiligung von Daimler-Benz an Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) – II –

hier: I. Die rüstungswirtschaftliche Bedeutung der Beteiligung
II. Das Beschaffungsvorhaben Jäger 90
III. Die Forschungs- und Entwicklungsförderung
IV. Kontrollmöglichkeiten des Bundesrechnungshofes

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 19. April 1989 – IV A 5 – 831 483/11 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. *Die Rüstungswirtschaftliche Bedeutung der Beteiligung*

1. Nach Angaben des Vorstandsvorsitzenden und des Aufsichtsratsvorsitzenden von Daimler-Benz würde ein Verbund aus den Konzernen Daimler-Benz und MBB einen Umsatz im Rüstungssektor in Höhe von etwa 8 Mrd. DM haben.

   Kann die Bundesregierung diese Angaben bestätigen? Wie bewertet die Bundesregierung die Konzentration von Rüstungsaufträgen bei einem Konzern?

Die Bundesregierung kann diese Angaben aus eigenem Wissen nicht bestätigen.

Der Rüstungsumsatz des Verbundes aus DB und MBB für die Bundeswehr hat sich nach Erkenntnissen des BMVg im Jahre 1987 auf ca. 4,4 Mrd. DM belaufen.

Die mit dem geplanten Verbund einhergehende stärkere Konzentration von Rüstungsaufträgen bei einem Konzern ist mit den Vorteilen abzuwägen, die sich aus der Lösung des Airbus-Problems und der Neuordnung der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie ergeben.

Die Bundesregierung ist bemüht, die in Teilbereichen mit der Konzentration verbundene Einschränkung des Wettbewerbs im

nationalen Rahmen durch besondere Maßnahmen bei der Auftragsvergabe durch den Bundesminister der Verteidigung auszugleichen. Dazu gehört insbesondere ein konsequenter Wettbewerb unterhalb der Generalunternehmerebene bei den Zulieferungen, wobei auch Konzernunternehmen als Zulieferanten sich dem offenen Wettbewerb stellen müssen. Darüber hinaus werden sich in dem sich anbahnenden Europäischen Rüstungsmarkt die Chancen für vermehrten internationalen Wettbewerb verbessern.

2. Nach Pressemeldungen würde der Daimler-Benz-Konzern unter Einbeziehung von MBB etwa 60 Prozent aller Beschaffungen und 70 Prozent aller Entwicklungsaufträge im Rahmen des Einzelplans 14 auf sich vereinigen.

   Kann die Bundesregierung diese Angaben bestätigen?

   Welchen Anteil an den investiven Ausgaben des Einzelplans 14 hatten die Unternehmen Daimler-Benz, AEG, MTU, Dornier und MBB jährlich im Zeitabschnitt 1980 bis 1988 in prozentualen und absoluten Beträgen? Wie sind die entsprechenden Anteile bei militärischen Forschungs- und Entwicklungsausgaben?

Die Bundesregierung kann diese Angaben, die auf Mißverständnisse zurückgehen, nicht bestätigen. Bei den wichtigen Rüstungsvorhaben der Bundeswehr (Projekte) wird der neue Verbund mit ca. 34 % eigener Entwicklungsarbeiten und mit ca. 27 % Eigenleistung an den Beschaffungsaufträgen beteiligt sein.

Über den Anteil der fünf genannten Unternehmen an den investiven Ausgaben des Einzelplans 14 in den Jahren 1980 bis 1988 können keine näheren Angaben gemacht werden, da in der Auftragsstatistik des BMVg nur die Direktaufträge erfaßt sind, während umfangreiche Zulieferungen und Teile von internationalen Gemeinschaftsprojekten unberücksichtigt bleiben, daher die Darstellungen in wesentlichen Bereichen unvollständig bleiben. Die Größenordnungen der Beteiligung ergeben sich aus den vorstehend gemachten Angaben. Das gleiche gilt für die Anteile der fünf Unternehmen an den militärischen Forschungs- und Entwicklungsausgaben.

3. Welchen Anteil hatten die fünf oben genannten Unternehmen an den Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der investiven Ausgaben des Einzelplans 14 im Zeitraum von 1980 bis 1988 (Anteil jeweils in prozentualen und absoluten Beträgen pro Jahr und als Gesamtsumme)? Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der fünf Unternehmen an den zukünftigen (1989 bis 1993) Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der investiven Ausgaben des Einzelplans 14?

Angaben zu dem Anteil der fünf genannten Unternehmen an den Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der investiven Ausgaben des Einzelplans 14 sind nicht möglich, da die Verpflichtungsermächtigungen nicht bestimmten Unternehmen zugeordnet werden können. Auf die Zahlenangaben zu Frage 2 wird Bezug genommen.

4. An welchen in den Jahren 1980 bis 1988 in der Abwicklung befindlichen Vorhaben, die aus den investiven Ausgaben des Einzelplans 14 mit einem Finanzvolumen von mehr als 50 Mio. DM im Einzelfall finanziert wurden oder werden, waren die Firmen Daimler-Benz, MBB, MTU, AEG und Dornier sowie Firmen oder Konsortien, an denen die Genannten Beteiligungen halten, als Generalunternehmer, Hauptauftragnehmer oder als Unterauftragnehmer bis zum zweiten Grade im einzelnen beteiligt, und in welcher dieser Funktionen waren sie jeweils tätig?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Unterauftragnehmer ersten und zweiten Grades statistisch nicht erfaßt werden können. An den derzeit in Abwicklung befindlichen 153 größeren Vorhaben (Projekte) sind die fünf genannten Unternehmen an 84 Vorhaben in irgendeiner Form (Generalunternehmer, Hauptauftragnehmer oder Unterauftragnehmer) beteiligt, das bedeutet anzahlmäßig an 55 % der Vorhaben. Es kann davon ausgegangen werden, daß eine derartige Beteiligung auch auf die in der Vergangenheit abgewickelten Vorhaben in etwa zutrifft.

5. Wie hoch waren in den Jahren 1980 bis 1988 jeweils die genehmigten Ausfuhren nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, und welchen prozentualen Anteil an diesen Ausfuhren hatten in den einzelnen Jahren Daimler-Benz, AEG, MTU, Dornier und MBB zusammengenommen? Teilt die Bundesregierung Besorgnisse von Teilen der Öffentlichkeit, daß bei einer Beteiligung von Daimler-Benz an MBB der Druck, den Rüstungsexport auszuweiten, zunehmen wird? Falls nein, wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Werte der effektiven Kriegswaffenausfuhren haben sich seit 1981 (für 1980 liegen keine Daten über Effektivausfuhren vor) wie folgt entwickelt:

1981:	1,75 Mrd. DM
1982:	1,03 Mrd. DM
1983:	3,20 Mrd. DM
1984:	3,38 Mrd. DM
1985:	1,45 Mrd. DM
1986:	1,60 Mrd. DM
1987:	2,43 Mrd. DM
1988:	0,97 Mrd. DM

Über Ausfuhranteile einzelner Firmen oder Firmengruppen können zur Wahrung des Statistikgeheimnisses keine Angaben gemacht werden.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß durch eine Beteiligung von Daimler-Benz an MBB der Druck, den Rüstungsexport auszuweiten, zunehmen wird. Den deutschen Unternehmen ist der Primat der Politik vor wirtschaftlichen Interessen im Bereich des Rüstungsexports bekannt, dieser Vorrang wurde auch stets akzeptiert.

6. Kann die Bundesregierung Befürchtungen begründet widerlegen, daß in Anbetracht des weltweiten Produktions- und Vertriebsnetzes von Daimler-Benz Rüstungsgüter oder Rüstungstechnologien ohne staatliche Kontrollmöglichkeiten auf dem Weltmarkt angeboten werden und dadurch außenpolitischer Schaden für die Bundesrepublik Deutschland entsteht?

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, von der Tatsache eines weltweiten Produktions- und Vertriebsnetzes auf einen möglichen Verstoß gegen deutsche Genehmigungs- oder Kontrollvorschriften zu schließen. Die Kontrollen werden gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt erheblich verbessert und ausgebaut.

7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der rüstungsabhängig Beschäftigten im Daimler-Benz-Konzern und bei MBB? Sind regionale Abhängigkeiten von Rüstungsaufträgen innerhalb des Verbundes auszumachen, und wenn ja, in welchen Gebieten?

Die Bundesregierung schätzt die rüstungsabhängig Beschäftigten im Daimler-Benz-Konzern auf ca. 23 000 = 7 % aller Beschäftigten und bei MBB auf ca. 14 000 = 37 %.

Die Kapazitäten der beteiligten Unternehmen sind fast über sämtliche Bundesländer verteilt. Soweit es sich um wehrtechnische Spezialkapazitäten handelt, sind diese von Rüstungsaufträgen abhängig.

8. In der Öffentlichkeit wird unter anderem kritisiert, daß es bei einer Beteiligung von Daimler-Benz an MBB zu einem Rüstungsmonopol kommen könnte und exorbitante Preissteigerungen bei laufenden Beschaffungsvorhaben zu erwarten wären.

   Teilt die Bundesregierung diese Befürchtungen? Falls nein, kann sie diese Befürchtungen begründet widerlegen?

Das Bundeskartellamt wird alle Wettbewerbsaspekte im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens zu prüfen und zu bewerten haben.

Um die Wettbewerbsmöglichkeiten auf der Zulieferebene voll auszuschöpfen, wird die Bundesregierung auch weiterhin entsprechend den bestehenden Richtlinien den Generalunternehmer verpflichten, alle Leistungen, die über die Managementaufgaben hinausgehen, im Wettbewerb zu vergeben, wobei auch die konzerngebundenen Unternehmen sich diesem Wettbewerb stellen müssen.

Soweit die Vereinbarung von Marktpreisen nicht möglich ist, werden Selbstkostenpreise nach dem geltenden Preisrecht vereinbart, die von den zuständigen Preisprüfungsbehörden geprüft werden. Spielraum zu exorbitanten Preissteigerungen wird es daher nicht geben.

9. Welche Rolle sollte nach Auffassung der Bundesregierung der Daimler-Benz-Konzern zukünftig gegenüber den großen westeuropäischen und US-amerikanischen Rüstungsproduzenten spielen? Wie beurteilt die Bundesregierung die „Konkurrenzfähigkeit" der bundesdeutschen Rüstungsindustrie? Hält sie eine Konzentration von Produktionskapazitäten für erforderlich? Wenn ja, aus welchen Gründen und in welchen Bereichen?

Die Bundesregierung beurteilt die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Rüstungsindustrie im Ganzen als positiv. Die Leistungen der deutschen Industrie entsprechen technisch und wirtschaftlich

insgesamt internationalem Standard. Gegenüber der US-Industrie gibt es allerdings Probleme hinsichtlich der Preishöhe, die durch den relativ niedrigen Dollarkurs und die vergleichsweise niedrigen Stückzahlen des deutschen Bedarfs bedingt sind. Diese Nachteile treffen die übrige europäische Industrie in ähnlicher Weise.

Mit der Beteiligung von Daimler-Benz an MBB wird in der deutschen Industrie eine Entwicklung nachgeholt, die in anderen europäischen Ländern und den USA bereits vollzogen bzw. im Gange ist. Allgemein ist die Tendenz zu disziplinübergreifenden Technologiekonzernen zu beobachten. Auf dem Luftfahrtsektor wachsen MBB und Dornier durch die Beteiligung von Daimler-Benz in eine Größenordnung hinein, die diese Unternehmen auf dem Weltmarkt nach Finanzkraft und technischer Leistungsfähigkeit mit ihren Konkurrenten international vergleichbar macht, wobei die wesentlichen Konkurrenten auch nach dem Verbund größer bleiben.

Die Bundesregierung hält eine Zusammenfassung der nationalen Luft- und Raumfahrtkapazitäten für notwendig, um auf dem internationalen Markt bestehen zu können. Der absehbare nationale Bedarf ist nicht groß genug, um nebeneinander zwei Unternehmen mit Systemfähigkeiten unabhängig voneinander ausreichend zu beschäftigen und technologisch auf internationalem Niveau zu halten. In anderen europäischen Ländern gibt es auf diesem Gebiet praktisch auch nur einen Anbieter. Die Aufrechterhaltung von mehreren unabhängigen Wettbewerbern schwächt langfristig die internationale Position der deutschen Luftfahrtindustrie.

10. Inwieweit will die Bundesregierung den Wettbewerbsbeschränkungen im Rüstungsbereich durch erhöhte internationale Ausschreibungen begegnen, welche Probleme sieht sie bei solch einem Schritt und will sie mit dem bislang praktizierten Verfahren brechen, den bundesdeutschen Fertigungsanteil an den internationalen Programmen entsprechend dem bundesdeutschen Finanzierungsanteil zu vergeben? Mit welchen kurz-, mittel- und langfristigen Arbeitsplatzauswirkungen rechnet die Bundesregierung bei einer „wirklichen" internationalen Ausschreibung in den Bereichen
    - Luftfahrtindustrie,
    - Raumfahrt,
    - Panzerbau,
    - militärische Elektrotechnik,
    - Kriegsschiffbau?

Die Bundesregierung unterstützt die Anstrengungen in der IEPG (Independent European Programme Group) zur Schaffung eines Europäischen Rüstungsmarktes. In diesem Rahmen soll sich auch der Verbund nach seinem Zustandekommen vermehrt internationalem Wettbewerb stellen.

Darüber hinaus ist es das Ziel aller IEPG-Länder, auch bei internationalen Programmen die Fertigungsanteile der einzelnen Partner vermehrt nach Wettbewerbskriterien und nicht ausschließlich entsprechend dem Finanzierungsanteil zu vergeben.

Die Konsequenzen einer zunehmend am internationalen Wettbewerb orientierten Vergabe der Arbeitsanteile lassen sich im ein-

zelnen noch nicht absehen. Mit Strukturveränderungen im europäischen Maßstab muß gerechnet werden. Die Straffung der industriellen Ressourcen in Europa und der Abbau vorhandener Überkapazitäten sind zu erwarten.

II. *Das Beschaffungsvorhaben Jäger 90*

11. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, die Entwicklung des Jagdflugzeuges 90 müsse auf jedenfall zu Ende geführt werden? Ist ein Abbruch des Entwicklungsvorhabens noch eine Option der Bundesregierung, und welche Bedingungen sind ggf. daran geknüpft? Wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Das derzeit als Jagdflugzeug eingesetzte Waffensystem F-4 F kann wirtschaftlich nicht mehr über die Jahrtausendwende hinaus in Betrieb gehalten werden. Die Luftwaffe benötigt aber auch über das Jahr 2000 hinaus ein leistungsfähiges Jagdflugzeug.

12. Die Kostenschätzungen der Bundesregierung für die Beschaffung des Jagdflugzeuges 90 gehen von Annahmen aus, die bei Nichteintreffen zu einem erheblichen zusätzlichen Mittelbedarf führen.

    Hat die Bundesregierung alternative Kostenschätzungen durchgeführt, und zu welchen Ergebnissen ist sie unter Zugrundelegung welcher Annahmen gekommen? Falls keine Alternativschätzungen durchgeführt wurden, warum nicht?

Die Bundesregierung hat alternative Kostenschätzungen durchgeführt und festgestellt, daß keine Alternative zu gleichen oder geringeren Kosten das für ein Jagdflugzeug langfristig erforderliche Leistungsniveau ebensogut wie das jetzt in Entwicklung befindliche European Fighter Aircraft – EFA – erfüllen kann.

Die Ergebnisse der Alternativuntersuchungen haben den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorgelegen (Vorlage BMF 40/88 vom 13. April 1988).

13. Welche Mittel wären nach Ansicht der Bundesregierung zusätzlich für die Entwicklung und Beschaffung des Jagdflugzeuges 90 aufzuwenden, wenn die durchschnittlichen Preissteigerungsraten der letzten 10 Jahre für den „wehr"technischen Bereich der Luft- und Raumfahrtindustrie zugrunde gelegt und in die Kostenschätzung einbezogen würden?

Die in den Entwicklungsverträgen vereinbarten Vertragssummen liegen nach den Kostenreduzierungsmaßnahmen im Januar 1988 innerhalb des Haushaltsansatzes für die Entwicklung des JF 90.

Die Entwicklungskosten werden entsprechend dem üblichen Verfahren zu den jährlichen Haushaltsverhandlungen mit den dann jeweils geltenden Preissteigerungsraten fortgeschrieben. Entsprechendes gilt für die Beschaffung, sobald diese unter Vertrag genommen worden ist. Diese Preisstandsanpassung deckt inflationäre Entwicklungen ab und ist keine reale Kostenerhöhung.

Die Methode der Angabe der zukünftigen Projektkosten in konstanten Preisen ist wirtschaftlich sinnvoll und haushaltsrechtlich geboten.

Es wäre auch vom Ansatz her unzulässig, die durchschnittlichen Preissteigerungsraten der letzten 10 Jahre für den wehrtechnischen Bereich der Luft- und Raumfahrtindustrie hypothetisch der jährlichen Anpassung der Entwicklungs- und Beschaffungskosten zugrunde zu legen.

14. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Jagdflugzeug 90 im Hinblick auf die technologische und wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der „Airbus-Familie" zu, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der in Öffentlichkeit und Medien verbreiteten These, daß im Falle eines Verzichts auf den Jäger 90 ein erheblich höherer Finanzmittelbedarf für den Airbus entstehen würde?

Das Projekt JF 90 erzielt in seiner Aufteilung auf die Zellen-, Ausrüstungs- und Triebwerksindustrie eine erhebliche Breiten- und Tiefenwirkung auf die gesamte deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie.

Das Jagdflugzeug 90 ist das einzige Kampfflugzeugvorhaben der 90er Jahre und muß den Bedarf für die nächsten 25 bis 30 Jahre decken. Ein Verzicht auf das Projekt würde zur Beeinträchtigung der bisher mit hohem Aufwand aufgebauten technologischen Fähigkeiten führen. Das für die Zukunft der LRI wichtige Entwicklungspotential könnte nicht weiter erhalten werden. Damit würde die Kooperationsfähigkeit der deutschen LRI, die eng in die internationale Zusammenarbeit eingebunden ist, nachhaltig zunächst in einem Aufgabengebiet gemindert. Mit der Auflösung der Verzahnung der militärischen und zivilen Aufgaben ginge langfristig auch eine Beeinträchtigung der Kompetenz im zivilen Flugzeugbau und in der Raumfahrt einher. Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den US-Wettbewerbern, aber auch gegenüber den europäischen Partnern wäre gemindert. Der Wegfall des militärischen Standbeins der LRI müßte kurzfristig wegen der Folgen der Minderauslastung und langfristig insbesondere wegen der ausbleibenden Innovationswirkung zu Kostensteigerungen in den zivilen Programmen führen, sofern diese infolge der geminderten technologischen Kompetenz weiter durchgeführt werden können. Weltweit sind daher alle namhaften Hersteller von Zivilflugzeugen auch in wehrtechnischen Programmen engagiert. Boeing und MDD z. B. können mit hohen Anteilen öffentlicher Aufträge Auslastungsschwankungen ausgleichen und damit die Gemeinkosten niedrig halten.

Darüber hinaus geht vom Kampfflugzeugbau eine über den Bereich der LRI hinausgehende Innovationswirkung aus, die über die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die Ingenieurwissenschaften eine Vielzahl unterschiedlicher Disziplinen und Industriezweige mit einem breiten technologischen Spektrum erreicht.

15. Einige Kritiker heben die entspannungsfeindliche Funktion des Jäger 90 hervor und betonen, daß auf dieses Jagdflugzeug im Rahmen von Abrüstungsverhandlungen zuerst verzichtet werden sollte.

    Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen und/oder welcher Vorbehalte und mit welchen finanziellen Folgen ist ein Ausstieg aus dem Entwicklungsvorhaben JF 90 heute noch möglich? Hat die Bundesregierung Vorsorge dafür getroffen, daß im Falle eines Ausstiegs keine Vertragsstrafen oder andere finanzwirksame Sanktionen fällig werden? Hat die Bundesregierung allgemein die Möglichkeit, aus Beschaffungsvorhaben auszusteigen, ohne mit Schadensersatzforderungen der Industrie rechnen zu müssen? Falls nein, sind entsprechende Vertragsklauseln in Vorbereitung?

Die geltenden Regierungsvereinbarungen lassen das Ausscheiden einzelner Partner zu. Für den Fall, daß die Bundesrepublik Deutschland aus dem gemeinsamen EFA-Entwicklungsprogramm ausscheiden wollte, ergäben sich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen folgende Konsequenzen:

Vor der formellen Ankündigung des Ausscheidens sind ausführliche Konsultationen über die Folgen des Ausscheidens und einen möglichen Verzicht auf die Kündigungsabsicht durchzuführen.

Die Mindestdauer der Konsultationen beträgt 3 Monate. Nach erfolglosen Konsultationen hat der Ausscheidende den anderen Teilnehmern mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheiden die Ausscheidungsabsicht mitzuteilen. Die ausscheidende Nation hat ihre Verpflichtungen bis zum Ende der Kündigungsfrist voll zu erfüllen. Auf Verlangen der verbleibenden Nationen werden die Arbeiten der Industrie in der ausscheidenden Nation zur Industrie der anderen Nationen transferiert.

Die ausscheidende Nation trägt alle Kosten, die aufgrund des Ausscheidens entstehen. Die Kosten dürfen die Gesamtverpflichtung für die Entwicklung unter Anrechnung bereits gezahlter Beträge nicht überschreiten.

Die verbleibenden Teilnehmer haben eine „Schadensminderungspflicht".

Auf Wunsch der verbleibenden Teilnehmer gibt der Ausscheidende angemessene Unterstützung für die Fortführung der Entwicklungsphase. Falls die das Programm Fortführenden dies wünschen, wird die Industrie des ausscheidenden Teilnehmers die Arbeiten weiterführen. In diesem Falle erteilt der Ausscheidende innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes Kompensationsaufträge in entsprechendem Wert zu angemessenen Bedingungen, wobei angestrebt wird, die Aufträge an einen ähnlichen Industriezweig zu vergeben.

Die Kosten der Arbeiten nach dem förmlichen Ausscheiden tragen die Verbleibenden.

Regierungsvereinbarungen sehen generell Möglichkeiten vor, aus Rüstungsprogrammen auszuscheiden. Die Bedingungen variieren jedoch von Programm zu Programm. Grundsätzlich wird festgelegt, daß die durch Kündigung eines Teilnehmers bedingten Kosten (z. B. Restabgeltung für die eigene Industrie, Kosten für die Verlagerung der Produktionsmittel) durch den kündigenden Teilnehmer, in der Regel jedoch der Höhe nach begrenzt, getragen werden.

Andere Klauseln sind kaum durchsetzbar und werden auch von der Bundesregierung nicht akzeptiert, um bei Gemeinschaftsprojekten ihr eigenes Risiko durch die Kündigung eines anderen Partners nicht zu groß werden zu lassen. Falls ein Programm jedoch durch gemeinsamen Beschluß beendet wird, werden die entstehenden Kosten von den Teilnehmern getragen.

16. Wie bewertet die Bundesregierung Aktivitäten von Beschäftigten, alternative Produkte zu Rüstungsgütern zu entwickeln, um den Abrüstungsprozeß auch betrieblich abzusichern? Welche unterstützenden Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang veranlaßt? Sind bei den Beteiligungsgesprächen die Vorschläge des MBB-Arbeitskreises „Alternative Fertigung", z. B. nach der Herstellung von Luftschiffen, eingeflossen und ggf. welche Ergebnisse konnten erzielt werden?

Die Bundesregierung ist sehr daran interessiert, daß Unternehmen, die auf dem Rüstungssektor tätig sind, soweit wie möglich auch in zivile Produkte diversifizieren, um einseitige Abhängigkeiten von Rüstungsaufträgen zu vermeiden. Dementsprechend ist die Politik der Bundesregierung darauf ausgerichtet, über die Förderung ziviler Projekte die zivile Basis der LRI zu erweitern. Der Anteil der Beschäftigten im zivilen Flugzeug- und Triebwerksbau ist z. B. von rd. 32 % im Jahr 1980 auf rd. 43 % im Jahr 1987 gestiegen. Darüber hinaus nahm der Anteil der in der Raumfahrt Beschäftigten von rd. 5 % auf 9 % zu. Der Bundesregierung ist die in der Frage angesprochene Dokumentation zu Luftschiffen bekannt. Die Entscheidung über Art und Umfang der Diversifizierung obliegt jedoch den Unternehmensleitungen. Hierbei handelt es sich um zentrale Fragen der Unternehmensstrategie, die u. a. abhängig sind von den eigenen technischen Fähigkeiten und den geschätzten Absatzchancen. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Unternehmen erfolgversprechende Vorschläge aus ihrer Belegschaft bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

17. Wie viele Arbeitsplätze und in welchen Bundesländern wird das Projekt JF 90 über wie viele Jahre nach Schätzung der Bundesregierung sichern? Wie verteilen sich die Arbeitsplätze auf die hauptsächlich betroffenen Branchen? Wie viele Arbeitsplätze könnten bei gleichem Mittelansatz wie für das Jagdflugzeug 90 für die gleiche Zahl von Jahren
    a) in den Sektor Elektronik,
    b) im sozialpädagogischen Bereich,
    c) in Forschung und Lehre an Hochschulen,
    d) im Schulwesen,
    e) im Gesundheitswesen

    finanziert werden, wenn durchschnittliche Gehaltsgefüge zugrunde gelegt werden?

Die für das JF 90-Programm aufgewendeten Finanzmittel fließen entsprechend den getroffenen Regierungsvereinbarungen fast vollständig in die Industrie des eigenen Landes. Dem deutschen Anteil an den Gesamtkosten entspricht ein Beschäftigungspotential von ca. 230 000 Mannjahren. Damit werden in der Entwicklung ca. 5 000 und in der Beschaffung ca. 15 000 hochwertige

Arbeitsplätze langfristig gesichert. Vom deutschen Anteil von 33 % am Gesamtprogramm entfallen auf die Zellen- und Ausrüstungsindustrie je ca. 40 % und auf die Triebwerksindustrie ca. 20 %. Entsprechend der strukturellen Verteilung der LRI-Kapazitäten liegt der Schwerpunkt der wehrtechnischen Arbeitsplätze im Süden der Bundesrepublik Deutschland. Eine genaue Aufschlüsselung der regionalen Verteilung ist wegen der umfangreichen Unterauftragsvergaben nicht möglich.

Mit dem Projekt JF 90 wird den Erfordernissen der Landesverteidigung entsprochen. Das Projekt steht daher nicht in Konkurrenz zu anderen Staatsaufgaben. Berechnungen über möglicherweise andersartige Beschäftigungswirkungen eines gleichhohen Mittelansatzes in anderen Sektoren liegen nicht vor.

III. *Die Forschungs- und Entwicklungsförderung*

18. Aus welchen Einzelplänen des Bundeshaushalts erhalten die Unternehmen Daimler-Benz, Dornier, MTU, AEG und MBB Forschungs- und Entwicklungsförderung? Wie hoch sind die entsprechenden Zahlungen für die fünf Unternehmen zusammengenommen, gesondert ausgewiesen für die einzelnen Ressorts? Welcher absolute Betrag wird nach Auffassung der Bundesregierung in den kommenden fünf Jahren jährlich und insgesamt auf die fünf Unternehmen entfallen (grobe Schätzung genügt)?

Die Unternehmen Daimler-Benz, Dornier, MTU, AEG und MBB erhielten in den Jahren 1987 und 1988 Forschungs- und Entwicklungsförderung sowie Zahlungen aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsverträgen aus folgenden Einzelplänen:

Daimler-Benz	Epl. 14 BMVg, 30 BMFT
Dornier	Epl. 09 BMWi, 14 BMVg, 16 BMU, 30 BMFT
MTU	Epl. 09 BMWi, 14 BMVg, 30 BMFT
AEG	Epl. 14 BMVg, 30 BMFT
MBB	Epl. 09 BMWi, 12 BMV, 14 BMVg, 30 BMFT

Zusammengenommen für die fünf Unternehmen ergeben sich nachfolgende Beträge für die einzelnen Ressorts:

Epl.		1987	1988
09	BMWi	338 Mio. DM	374,7 Mio. DM
12	BMV	0,65 Mio. DM	0,2 Mio. DM
14	BMVg	711,8 Mio. DM	395,8 Mio. DM
16	BMU	0,5 Mio. DM	5,9 Mio. DM
30	BMFT	258,4 Mio. DM	325,8 Mio. DM

Welcher absolute Betrag in den kommenden fünf Jahren an die genannten Unternehmen im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsförderung oder aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsverträgen aller Ressorts gezahlt werden wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Bestimmte Quoten für einzelne Unternehmen sind nicht vorgesehen. Die Forschungs- und Entwicklungsförderung ist antragsbezogen. Über die Anträge kann erst zum Zeitpunkt des Antragseingangs – unter Berücksichtigung der dann für einzelne Haushaltstitel noch zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel – entschieden werden. Vor diesem Hintergrund sind auch grobe Schätzungen nicht möglich.

19. In welcher Höhe wurden laut BMFT-Forschungsförderungskatalog an die Unternehmen Daimler-Benz, Dornier, MTU, AEG und MBB im Zeitraum 1980 bis 1988 Forschungsmittel gezahlt (jeweils einzelne Jahre und Gesamtsumme)? Welchen prozentualen Anteil hatten die fünf Unternehmen zusammen an der gesamten Forschungsförderung laut BMFT-Forschungsförderungskatalog (jeweils einzelne Jahre und Gesamtsumme)?

Die Summen der Projektförderung aus dem Einzelplan 30 in den Jahren 1980 bis 1988 und der prozentuale Anteil an dem Einzelplan 30 sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Projektförderung 1980 bis 1988 an Daimler, AEG, Dornier, MTU und MBB
Summen in TDM Stand: 31. 12. 1988

Unternehmen	Summe 1980–88	davon 1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
DAIMLER	97 617	17 865	20 144	13 855	6 812	9 555	3 391	7 651	8 765	9 579
AEG	460 443	44 957	43 815	82 199	57 842	62 891	40 162	36 895	33 934	57 749
DORNIER	716 789	57 619	65 010	63 266	58 382	78 101	114 097	83 170	89 427	107 718
MTU	96 458	3 586	3 582	7 064	8 704	9 924	8 943	12 053	18 936	23 666
MBB	1 331 960	188 582	188 906	217 317	204 645	132 212	86 338	79 460	107 363	127 137
Gesamtsummen	2 703 267	312 610	321 457	383 700	336 384	292 682	252 931	219 228	258 425	325 850
v. H. von Epl. 30	4,4	5,5	5,4	5,5	5,1	4,3	3,6	3,0	3,5	4,4

20. Für die 70er Jahre hat die Monopolkommission nachgewiesen, daß „bei der FuE-Förderung eine Bevorteilung der größeren Unternehmen gegenüber den kleineren gegeben ist" (Tzf. 793), was vornehmlich in einer Bevorzugung der Großtechnologie, z. B. Flugzeugbau, zum Ausdruck kommt (Tzf. 808).

    Kann die Bundesregierung begründet widerlegen, daß diese Tendenzen durch die Beteiligungspolitik von Daimler-Benz weiter verstärkt werden? Hält die Bundesregierung es nicht für dringend geboten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

    a) kleinere und mittlere Unternehmen,
    b) andere Technologien und
    c) den zivilen Bereich zu fördern?

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat die Mittel, die an die Wirtschaft gehen, von 1982 bis 1988 um rd. 1,3 Mrd. DM auf unter 2 Mrd. DM zurückgefahren. Diese Reduzierung wurde fast ausschließlich durch Abbau der Förderung von Großunternehmen erzielt.

Gleichzeitig wurde eine Konzentration auf Schlüsseltechnologien, wie z. B. Informationstechnologien, Materialforschung und Biotechnologie, sowie eine strukturelle Verschiebung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vorgenommen. Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen durch den BMFT stieg von ca. 300 Mio. DM in 1982 auf ca. 500 Mio. DM in 1988. Damit beträgt der Anteil der KMU-Förderung an der Wirtschaftsförderung des BMFT, nach 10 % im Jahre 1982, heute 25 %. Die KMU-Förderung des BMFT soll auch in Zukunft auf diesem hohen Niveau gehalten werden.

Die Bundesregierung wird im Frühjahr 1989 ihr Konzept zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen vorlegen.

21. Wieviel Projekte sind im Rahmen der Forschungsinitiative EUREKA bislang anerkannt und bewilligt worden, an wie vielen ist mindestens ein bundesdeutsches Unternehmen beteiligt, und an wie vielen und welchen Projekten ist mindestens eines der fünf Unternehmen, Daimler-Benz, AEG, Dornier, MTU und MBB, involviert? Welchen Anteil (relativ und absolut) haben die fünf genannten Unternehmen an den gesamten EUREKA-Projekten? Wie bewertet die Bundesregierung die Verteilung der Forschungsmittel im Rahmen von EUREKA?

Die zivile Forschungsinitiative EUREKA ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht mit einem Fördertitel ausgestattet. Die Finanzierungsgrundlage der industriellen Kooperation liegt im Engagement der beteiligten Unternehmen selbst. Eine wachsende Zahl von ihnen führt die Projekte ohne Zuschüsse des öffentlichen Sektors durch. Soweit solche Zuschüsse benötigt werden, kommen als Quellen die einschlägigen Förderprogramme in Bund und Ländern sowie bei der EG in Frage.

Die Regeln für die Initiierung und Durchführung von EUREKA-Projekten sind in der Grundsatzerklärung von Hannover festgeschrieben. Mitglieder bei EUREKA sind alle EG- und alle EFTA-Staaten sowie die Türkei und die EG-Kommission. Voraussetzung für eine Notifizierung (offizielle Zuerkennung des EUREKA-Status) ist die Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedern mit jeweils mindestens einer Forschungsstelle.

Insgesamt sind im Rahmen von EUREKA 214 Projekte mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 7,9 Mrd. DM notifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland ist an 65 Projekten (Gesamtkosten: 4,357 Mrd. DM) mit ca. 90 Unternehmen, 15 Hochschulen und 20 anderen Forschungsinstituten beteiligt. 32 Projekte werden mit Mitteln aus Fachprogrammen des BMFT nach den dort geltenden Förderbedingungen unterstützt. In mehreren Projekten kommen Mittel aus Bundesländern für Industrie und Universitäten hinzu. 25 Projekte werden von der beteiligten Industrie ausschließlich mit Eigenmitteln finanziert:

Beteiligung an EUREKA-Projekten

Firma	mit Förderung	ohne Förderung
Daimler-Benz	EU 45	EU 154
AEG	EU 37, EU 147	–
Dornier	EU 224	–
MTU	–	–
MBB	EU 3, EU 137	EU 28, EU 112

Die geplanten Gesamtaufwendungen der o. a. Firmen liegen bei 105,3 Mio. DM (entsprechend 5,7 % der Gesamtkosten aller deutschen EUREKA-Teilnehmer). Für die Durchführung der o. g. Projekte sind Fördermittel in Höhe von 40,3 Mio. DM einge-

plant (entsprechend 5,2 % der insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland bewilligten Fördermittel).

22. Im Hinblick auf die Finanzierbarkeit öffentlicher Aufträge sind die Besonderheiten bei der Entwicklung der Preissteigerungsraten bedeutsam. Nach Angaben des Bundesrechnungshofes sollen die durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsraten der bundesdeutschen Luft- und Raumfahrtindustrie nicht nur über der allgemeinen Teuerung, sondern auch über der mittleren Zuwachsrate des Einzelplans 14 liegen.

    Stimmt die Bundesregierung diesen Berechnungen zu? Wie verliefen die durchschnittlichen Preissteigerungen während der Jahre 1980 bis 1988

    - beim Bruttosozialprodukt,
    - in der zivilen Luftfahrtindustrie,
    - in der Raumfahrtindustrie,
    - bei militärischen Beschaffungen im Luftfahrtbereich,

    jeweils getrennt nach einzelnen Jahren und als Gesamtdurchschnitt?

    Wie hoch war die jährliche Preissteigerungsentwicklung bei Raumfahrtprojekten im selben Zeitraum? Liegen Untersuchungen über die Kostensteigerungen bei den drei Raumfahrtprogrammen HERMES, COLUMBUS und ARIANE 5 vor? Wie lauten die entsprechenden Ergebnisse?

Amtliche Preisindizes für die deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie bestehen nicht.

Im BMVg wird für interne Zwecke ein aus der amtlichen Statistik abgeleiteter Preisindex für Rüstungsgüter geführt, der aufgrund seiner Berechnungsart aber lediglich Anhaltspunkte und Durchschnittswerte über die Preisentwicklung geben kann. Dieser Index für militärische Beschaffungen von Fluggerät im Inland liegt nicht wesentlich über dem des Bruttosozialprodukts.

Die Angaben lauten wie folgt:

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	Durchschnitt
BSP	4,0	4,4	3,3	2,0	2,2	3,1	2,0	3,0
mil. Fluggerät	4,7	4,5	3,6	2,1	3,2	1,7	2,5	3,18

Planungs-, Ausgabe- und Beitragsansätze der ESA, so auch diejenigen für die Entwicklungprogramme ARIANE 5, COLUMBUS und HERMES, werden jährlich aktualisiert, um Preis- und Kursveränderungen Rechnung zu tragen (vgl. auch Beantwortung der Frage 23).

Die Finanzrahmen für diese Programme in den Erklärungen der teilnehmenden Staaten sind zum Preis- und Kursstand (wirtschaftliche Bedingungen) von Mitte 1986 festgesetzt worden. Mittel für die drei Programme wurden erstmalig in den ESA-Haushalten für 1988 veranschlagt, die auf den wirtschaftlichen Bedingungen von Mitte 1987 beruhen und damit gegenüber den Finanzrahmen in den Programmerklärungen um eine Eskalationsstufe erhöht sind. Die Haushalte 1989 entsprechen den wirtschaftlichen Bedingungen von Mitte 1988; sie sind somit um zwei Eskalationsstufen

gegenüber der Festsetzung 1986 erhöht. Folgende Anpassungssätze (programmbezogene Mittelwerte) wurden bisher aufgrund von Gutachten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden angewendet:

	von Mitte 1986 nach Mitte 1987 (Dok. ESA/FIN/87/6)	von Mitte 1987 nach Mitte 1988 (Dok. ESA/FIN/88/8)
ARIANE 5	3,33 %	4,61 %
COLUMBUS	4,63 %	4,08 %
HERMES	2,58 %	4,60 %

Die Einhaltung der in den Programmvereinbarungen festgelegten Finanzrahmen wird durch ein Rückrechnungsverfahren kontrolliert. Dies geschieht durch umgekehrte Anwendung des Aktualisierungsverfahrens.

23. Hängen die überdurchschnittlichen Preissteigerungsraten bei Weltraumprogrammen zum Teil an den Vergabemodi?

    In einer Studie, die in Zusammenarbeit mit der Kienbaum Unternehmensberatung GmbH entstand, wird darauf hingewiesen, daß ESA-Aufträge nicht an die VOPR 30/53 angelehnt werden. Dadurch ist ein Gewinnzuschlag bis zu 14 % möglich.

    — Wie begründet die Bundesregierung diese von der allgemeinen Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe abweichende Regelung bei ESA-Weltraumprojekten? Ist eine Überweisung von Finanzmitteln an die ESA-Behörde überhaupt statthaft, wenn dort offensichtlich gegen die haushaltsrechtliche Vorschrift des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Mitteln und dem Vermögen des Bundes verstoßen wird?

    — Welche Anstrengungen wurden von seiten der Bundesregierung bislang gemacht, um diese marktwirtschaftlich und gegenüber dem Steuerzahler nicht zu rechtfertigende Vergabepraxis abzubauen?

    — Welche ESA-Mitgliedstaaten wehren sich gegen eine Reduzierung der Gewinnzuschlagsquoten?

Zum 1. Abschnitt

Die ESA-Haushalte (Ausgaben und Beitragsleistungen) werden jährlich aktualisiert. Dies steht in keinem Zusammenhang mit der Preisentwicklung bei ESA-Verträgen. Die Haushaltsaktualisierung berücksichtigt nicht nur Preis-, sondern auch Kursänderungen, weil Planungs- und Haushaltsansätze in Rechnungseinheiten (ECU) festgelegt, Zahlungen aber in Landeswährungen geleistet werden. Die jährliche Aktualisierungsrate ist der Mittelwert der jährlichen Kurs- und Preisänderungen für die einzelnen ESA-Haushalte auf der Grundlage der in den jeweiligen Teilnehmerstaaten geplanten Ausgaben. Hierzu erstellt das Statistische Bundesamt in Wiesbaden im ESA-Auftrag jährlich ein Gutachten.

Die ESA ist eine internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit; für sie gilt nicht das deutsche Preisrecht. Die Organisation wendet eigene, vom ESA-Rat verabschiedete Regeln an, die in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen der ESA" festgelegt sind.

Diese Bedingungen entsprechen teilweise der VOPR 30/53, enthalten jedoch eine Reihe von Abweichungen, so auch hinsicht-

lich der Gewinnregelung. Entgegen dem deutschen Preisrecht schließt die Gewinnregelung der ESA neben dem Gewinn auch den kalkulatorischen Zins ein und ist deshalb mit der Gewinnregelung nach der VOPR 30/53 nicht vergleichbar. Dies insbesondere auch deshalb, weil die VOPR 30/53 für den Gewinn und kalkulatorischen Zins verschiedene Zuschlagsgrundlagen fordert.

ESA-Verträge sehen für Gewinn und kalkulatorischen Zins auf die geltend gemachten Selbstkosten einen einheitlichen Gewinnzuschlag von 7 % bei Selbstkostenerstattungspreisen und 8 % bei Selbstkostenfestpreisen vor.

Darüber hinaus werden in ESA-Verträgen, falls angebracht, vor allem aber im Falle von Selbstkostenerstattungsverträgen, Leistungsprämien (Anreizgewinne) vorgesehen, damit ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erzielt wird. Derartige ESA-Verträge enthalten nicht nur gewinnsteigernde Regelungen (Bonus), sondern auch ggf. gewinnmindernde (Malus). Im Rahmen dieser Anreizgewinne ist auch ein Gewinnzuschlag bis zu 14 % denkbar.

Zum 2. Abschnitt

Die Exekutive der ESA verfährt bei der Auftragsvergabe strikt nach den vom ESA-Rat beschlossenen Regeln und Richtlinien zur Industriepolitik, insbesondere nach der „Vertragsordnung". Die Grundsätze der Vertragsordnung bestimmen ausdrücklich, daß alle die Vergabe von Verträgen betreffenden Vorschriften stets so auszulegen sind, daß der wirtschaftlichste und wirksamste Einsatz der Mittel der Organisation sichergestellt, die erklärte Industriepolitik verwirklicht und eine Verteilung der Arbeiten unter den Mitgliedstaaten gewährleistet wird, wie in Artikel VII und Anlage V des ESA-Übereinkommens vom 30. Mai 1975 (BGBl. 1976 II S. 1861 ff.) vorgesehen ist.

Die Finanzmittel werden der Organisation auf der Grundlage ordnungsgemäß beschlossener Haushalte zu den in den ESA-Finanzregeln vorgeschriebenen Fälligkeitsterminen zur Verfügung gestellt.

Zum 3. und 4. Abschnitt

Es besteht kein Anlaß, die ESA-Vergabepraxis, die den im ESA-Übereinkommen und in anderen Vorschriften der Organisation festgelegten Regeln entspricht, zu ändern. Dies gilt auch für die Gewinnquotenregelung in ESA-Verträgen.

IV. *Kontrollmöglichkeiten des Bundesrechnungshofes*

In einem früheren Gutachten des Bundesrechnungshofes zur Serienfinanzierung des Airbus war unter anderem gerügt worden, daß

1. der Bundesrechnungshof keine Außenkontrollen durchführen könne;
2. eine wirksame interne Kontrolle durch den Aufsichtsrat bei der Airbus-Industrie nicht gewährleistet sei;
3. die Airbus-Risiken vorwiegend beim Bund liegen und dort, wo – scheinbar – eine Risikoverlagerung auf die Industrie erfolgte, z. B. bei Bürgschaften, dies nur gelungen ist, weil der Bund gleichzeitig an anderer Stelle neue, zusätzliche Verpflichtungen übernommen hat;
4. keine ausreichende Industriebeteiligung am Eigenkapital von MBB bestehe.

Welche der genannten Rügen des Bundesrechnungshofes treffen zwischenzeitlich nicht mehr zu?

Eine Prüfung des Bundesrechnungshofes auf der Ebene von Airbus-Industrie ist nach wie vor nicht möglich. Die Prüfung bleibt auf den deutschen Bauanteil beschränkt. Allerdings prüfen in Frankreich staatliche französische Stellen, so daß eine Kontrolle der AI gewährleistet ist.

Hinsichtlich der internen Kontrolle der AI streben die Regierungen und die Partner eine Reform des bisherigen Systems an, die derzeit verhandelt wird. Ziel ist eine verstärkte Berücksichtigung der Produktionskosten der Partner bei den Verkaufsaktivitäten von AI.

Mit der Neuregelung der Airbus-Finanzierung wird eine Risikoverlagerung auf die Industrie stattfinden, die den Bund entlastet. Wesentlicher Bestandteil des Konzepts ist dabei insbesondere der Einsatz von haftendem Industriekapital für das Airbus-Programm.

24. Die Prüfung von Aufträgen zu Selbstkostenpreisen liegt nachkalkulatorisch zur Zeit noch in der Hand der Bundesländer (Ausnahme: Zellenbau der LRI).

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung oder kann sie diese begründet widerlegen, daß dieses Verfahren zu Interessenkollisionen führt, weil die Landesprüfer bei zu „scharfen" Kontrollen eine Abwanderung regionaler Unternehmen befürchten?

Die Preisüberwachungsstellen der Länder überprüfen als von Auftraggeber und Auftragnehmer unabhängige Stellen, ob die vom Bundesminister für Wirtschaft erlassenen Preisvorschriften im einzelnen eingehalten werden. Nach den Preisvorschriften haben die privaten Auftragnehmer der Prüfungsbehörde die Zulässigkeit und das Zustandekommen des Preises nachzuweisen. Bei der Feststellung der Zulässigkeit von Selbstkostenpreisen sind die angemessenen Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung maßgebend, wobei das Regelwerk der Preisvorschriften der Verrechnungsmöglichkeit von Kosten enge Grenzen – entsprechend dem Verursachungsprinzip – setzt.

Die Preisvorschriften lassen der Preisprüfung keine Spielräume zur Wirtschaftsförderung. Vielmehr handeln die Länder streng nach gesetzlichen Vorschriften.

Im übrigen wurde durch das Übereinkommen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Wirtschaft vom 14. Juli 1966 dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung ausdrücklich das Recht eingeräumt, sich an den Preisprüfungen der Länder zu beteiligen. Somit hat das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung die Möglichkeit, hierbei seine Interessen als Auftraggeber direkt zu vertreten.

Die Bundesregierung widerspricht deshalb im Ergebnis der Einschätzung, daß die Preisprüfung durch die Landesbehörden nur unzureichend wahrgenommen wird. Im übrigen ist ein fehlerhaftes Verhalten der Preisprüfer im einzelnen bisher nicht belegt worden.

25. Mehreren Ausgaben des „Wehrdienstes" ist zu entnehmen, daß das BMWi und das BMVg unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Prüfrechte des BRH bei Selbstkostenpreisen haben.

    Stimmen diese Meldungen? Worin liegen die Unterschiede? Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Meldungen, wonach das BMWi und BMVg unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Prüfrechte des BRH bei Selbstkostenpreisen haben, treffen nicht zu.

26. Die Befürworter einer Stärkung des BRH verweisen auf die USA, wo bereits weitgehende Prüfungsrechte des Rechnungshofes bei öffentlichen Aufträgen bestehen, und die Schweiz, wo entsprechende gesetzliche Grundlagen vorbereitet werden.

    Wie beurteilt die Bundesregierung diese Anstrengungen und Erfahrungen in den USA? Beabsichtigt die Bundesregierung, die Kontroll- und Prüfrechte des BRH zu stärken, wie sehen die bisherigen Überlegungen aus, stimmt die Bundesregierung der weitverbreiteten Meinung zu, daß Prüfungskompetenzen an den BRH durch ergänzende Regelungen zur Bundeshaushaltsordnung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz übertragen werden könnten, und wann ist mit einer abschließenden Stellungnahme und einem rechtlichen Entwurf zu rechnen?

Die Stellungnahme des Bundeskabinetts vom 4. Mai 1988 geht nicht davon aus, daß Prüfungsrechte von Rechnungshöfen bei privaten Auftragnehmern mit einem freiheitlichen Wirtschaftssystem unvereinbar sind. Bezogen auf die konkrete rechtspolitische Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland wäre ein unmittelbares Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bei Unternehmen allerdings ein – gemessen an der gegenwärtigen Rechtslage – systemveränderndes Element. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht auf die Vergleichbarkeit der Wirtschaftsordnungen, sondern der Rechtsordnungen an. Die Rechtsordnung ist in den USA eine andere. Insbesondere gibt es in den USA kein dem Prüfrecht der Länderbehörden vergleichbares hoheitliches Preisprüfrecht, das die Preisprüfung gesetzlich einem unabhängigen Dritten überträgt.

Das Bundeskabinett hat sich in seiner Sitzung am 4. Mai 1988 mit dem Umfang der Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bei öffentlichen Aufträgen zu Selbstkostenpreisen beschäftigt. Schon

im Rahmen dieser Kabinettsentscheidung wurde darauf hingewiesen, daß sich eine Rechnungshof-Kontrolle in den Unternehmen durch eine Ergänzung des § 91 BHO, die eine entsprechende Ergänzung des § 43 HGrG – eines Zustimmungsgesetzes – voraussetzen würde, verwirklichen ließe. In einem ergänzenden Bericht an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, der diesem im Februar 1989 zugeleitet wurde, ist die hier in Rede stehende Thematik erneut ausführlich behandelt worden.

27. Hat die Bundesregierung Anstrengungen unternommen, um dem Bundesrechnungshof erweiterte Erhebungs- und Auskunftsrechte bei multinationalen Waffenprojekten zu ermöglichen? Wenn ja, wie sahen die Anstrengungen aus und welche Waffenprojekte betrafen sie? Bei welchen Rüstungs-, aber auch Zivilprogrammen wie Airbus- oder Weltraumprojekten ist eine Preis- und Kostenprüfungsmöglichkeit des BRH bisher vertraglich verankert worden? Bei welchen Projekten wurde darauf verzichtet und aus welchen Gründen?

– Im Entwicklungs-MoU (Memorandum of Understanding) über das Waffensystem Jagdflugzeug 90 (JF 90) ist, unbeschadet der Zuständigkeiten des NATO-Rechnungsprüfungsamtes, die Erhebungsmöglichkeit bzw. die Prüfbeteiligung der nationalen Rechnungshöfe der Programmteilnehmer vorgesehen. Es handelt sich dabei jedoch weder um Preis- noch um Kostenprüfungsmöglichkeiten der nationalen Rechnungshöfe bei der Industrie, sondern um die Möglichkeit, bei der NEFMA (Nato European Fighter Management Agency) alle die Informationen einzuholen und alle die Unterlagen einzusehen, die dazu erforderlich sind, ihnen die Ausübung ihrer Aufgabe der Rechnungsprüfung bei den nationalen Regierungseinrichtungen ihrer Länder und der Berichterstattung vor dem Parlament gemäß den geltenden Gesetzen zu ermöglichen.

  Die JF 90-Entwicklungsverträge, die mit Eurofighter und Eurojet geschlossen wurden, sehen nationale Preisprüfungen vor. Für die Arbeiten in Deutschland ist das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung im Vertrag als die zuständige Dienststelle benannt. Eine vertragliche Preis- und Kostenprüfungsmöglichkeit des BRH ist weder im MoU noch in den Verträgen ausdrücklich vorgesehen.

  Für das Waffensystem Panzerabwehrhubschrauber 2 (PAH 2) haben die Teilnehmer im MoU vorgesehen, daß die Aktivitäten des gemeinsamen Programmbüros durch ihre Rechnungshöfe oder andere bevollmächtigte Organe geprüft werden; nationale Programmorgane werden jedoch weiterhin von ihren eigenen Prüfinstanzen geprüft.

– Die vom BMFT vergebenen Forschungs- und Entwicklungsaufträge für Weltraumprojekte unterliegen einer Preisprüfung nach § 9 VOPR 30/53 durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Länderbehörden.

  Bei Zuwendungen des BMFT für Weltraumprojekte wird nach den Grundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung verfahren. Hierbei gilt, daß der BRH nach

§ 91 Bundeshaushaltsordnung (BHO) berechtigt ist, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

Die Haushalts- und Geschäftsführung der Europäischen Weltraumorganisation ESA wird durch eine Rechnungsprüfungskommission geprüft, die gemäß Artikel VI der Anlage II des ESA-Übereinkommens gebildet ist. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die in der Regel drei Jahre und vier Monate im Amt bleiben und von den Mitgliedstaaten in angemessenem Wechsel nach Zustimmung durch den ESA-Rat entsandt werden. Zur Zeit ist ein Vertreter des BRH Mitglied der Kommission.

— Soweit im Falle von Airbus Zuwendungen gewährt werden, gilt ebenfalls § 91 der Bundeshaushaltsordnung, wonach der BRH berechtigt ist, bei Zuwendungsempfängern zu prüfen.

— Zur Frage der vertraglichen Vereinbarung von Preis- und Kostenprüfungsbefugnissen des BRH wird auf den ergänzenden Bericht hingewiesen, der im Februar 1989 dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zugeleitet wurde.

28. In den USA wird die Einführung eines „Profitability Reporting Programs" rechtlich und organisatorisch vorbereitet, um umfassende, sich nicht nur auf punktuelle Mißstände konzentrierende Untersuchungen der Gewinnmöglichkeiten bei öffentlichen Rüstungsbeschaffungen zu ermöglichen. Hintergrund waren exorbitante Profitraten bei Rüstungsunternehmen; ähnlich hohe Gewinnraten konnten bei bundesdeutschen Rüstungsunternehmen mit Hilfe externer Bilanzanalyse nachgewiesen werden.

Wann gedenkt die Bundesregierung die Bürger/innen umfassend über die wirtschaftliche Verwendung von knappen Steuermitteln auch bei öffentlichen Aufträgen, insbesondere im Rüstungsbereich, zu informieren, welche Maßnahmen und Planungen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um wie die US-amerikanische Regierung ein Profitermittlungssystem bei Rüstungsunternehmen aufzubauen, wer wird der institutionelle Träger dieses Programms sein, und stimmt die Bundesregierung den Fragestellern zu, daß die zukünftige „Gewinnkontrollbehörde" realistischerweise alle drei Jahre Ergebnisse ihrer Recherchen und Ermittlungen veröffentlichen sollte?

— Der Deutsche Bundestag hat die Kompetenz, über Haushaltsvorlagen der Bundesregierung zu beraten und zu beschließen. Aufgabe der Bundesregierung ist es, den Haushaltsplan durchzuführen. Die „Ausführung des Haushaltsplanes" muß die Exekutive mittels der Haushaltsrechnung buchmäßig dokumentieren. Im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen kontrolliert der Bundesrechnungshof das Finanzgebaren staatlicher Stellen in der Bundesverwaltung und berichtet dem Parlament. Dagegen wurden die Preisprüfstellen der Länder als neutrale Stellen installiert, um – mittels örtlicher Erhebungen in den jeweiligen Unternehmen – sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Preisrechts angewendet werden und daß bei der Ermittlung bzw. Kalkulation von Selbstkostenpreisen nur Kosten anerkannt werden, die den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und angemessen sind. Insofern ist vom Standpunkt des öffentlichen Interesses alles Erforderliche getan, um der besonderen Verantwortung des Staates für die Verausgabung von Steuergeldern gerecht zu werden. Im übri-

gen ist in allen Selbstkostenpreisverträgen der vereinbarte Gewinn auf max. 5 % begrenzt. Nach einer auf die Jahre 1982 bis 1985 bezogenen Analyse belief sich der Durchschnittsgewinn auf 3,89 %. Die Anstrengungen, den Gewinn in Rüstungsaufträgen begrenzt zu halten, sind daher auf den einzelnen Vertrag gerichtet. Dies sichert gleichzeitig eine angemessene Begrenzung für das gesamte Vergabevolumen.

– Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlaß, ein globales Profitermittlungssystem bei Rüstungsunternehmen aufzubauen. Vielmehr bemüht sich die Bundesregierung ständig um eine Anpassung preisrechtlicher Vorschriften, um zu hohe Zahlungen der öffentlichen Hand zu vermeiden.

  So wurde 1986 die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals im Rahmen der Abrechnung öffentlicher Aufträge zu Selbstkostenpreisen neu geregelt, ein neuer „Vorauszahlungserlaß" in Kraft gesetzt, der die Gewährung von Vorauszahlungen bei Selbstkostenaufträgen auf ein angemessenes Maß beschränkt, und die Verrechnung der Gewerbeertragsteuer reformiert.

  Ferner werden seit 1986 eine Reihe preisrechtlicher Fragen, die insbesondere im Bereich der Verteidigung von Bedeutung sind, in einer Interministeriellen Arbeitsgruppe geprüft. Diese beim BMWi eingerichtete Arbeitsgruppe, an der auch BMF, BMVg, der Bundesrechnungshof sowie Vertreter der für die Durchführung der Preisprüfung verantwortlichen Länder beteiligt sind, hat vor kurzem verschiedene Vorschläge zur Änderung preisrechtlicher Regelungen mit dem Ziel vorgelegt, sie in Kürze umzusetzen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333